

Analyse zum Sicherungseigentumserwerb der
Anleihegläubiger an LED Leuchten
im Rahmen der Emissionen von Anleihen
durch die Deutsche Lichtmiete AG

Inhaltsübersicht:

A. Prüfungsauftrag	2
B. Wesentliche Ergebnisse	3
C. Sachverhalt.....	3
1. Unternehmensstruktur.....	3
2. Finanzierung, Anleihen	5
3. Sicherungsübereignung bzgl. der LED-Leuchten	7
a) Sicherungsübereignung von der DLM Handel an die DLM AG	7
b) Sicherungsübereignung von der DLM AG an die Anleihegläubiger	7
c) Tatsächlicher Ablauf	10
4. Sachverhaltsermittlung und Existenz der LED-Leuchten	11
D. Rechtliche Prüfung	12
1. Sicherungsübereignung gemäß den Anleihebedingungen an den Treuhänder	12
a) Regelung in den Anleihebedingungen.....	12
b) Übereignung an den Treuhänder?.....	12
c) Ergebnis	14
2. Sicherungsübereignung an die Anleihegläubiger	14
a) Einigung mit Treuhänder als Stellvertreter der Anleihegläubiger	14
b) Bestimmtheit des Übereignungsempfängers.....	17
c) Ergebnis	21
3. Sicherungsübereignung an die DLM AG	22

A. Prüfungsauftrag

Herr Rechtsanwalt Rüdiger Weiß (der „**Mandant**“) ist zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der wesentlichen Gesellschaften der Deutsche Lichtmiete Gruppe bestellt worden. Die Deutsche Lichtmiete AG, als Obergesellschaft der Deutsche Lichtmiete Gruppe, hat das unter C. näher beschriebene Anleihemodell angeboten, bei dem zur Absicherung der Anleihegläubiger Sicherheitseigentum an LED-Leuchten übertragen werden sollte. Diese LED-Leuchten sollten zuvor konzernintern der Deutsche Lichtmiete AG (sicherungs-)übereignet werden. Vor dem Hintergrund der Behandlung der Anleihegläubiger der Deutsche Lichtmiete AG im Insolvenzverfahren als gesicherte oder ungesicherte Gläubiger hat der Mandant uns beauftragt, zu prüfen, inwiefern die Anleihegläubiger Sicherheitseigentum an LED-Leuchten erworben haben könnten.

Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung mit Haftungsbeschränkung und ausschließlich für den Mandanten und die verfahrensmäßigen Organe in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Deutsche Lichtmiete AG. Gegenüber Dritten, insbesondere einzelnen Gläubigern oder Direktinvestoren, wird keine Haftung übernommen.

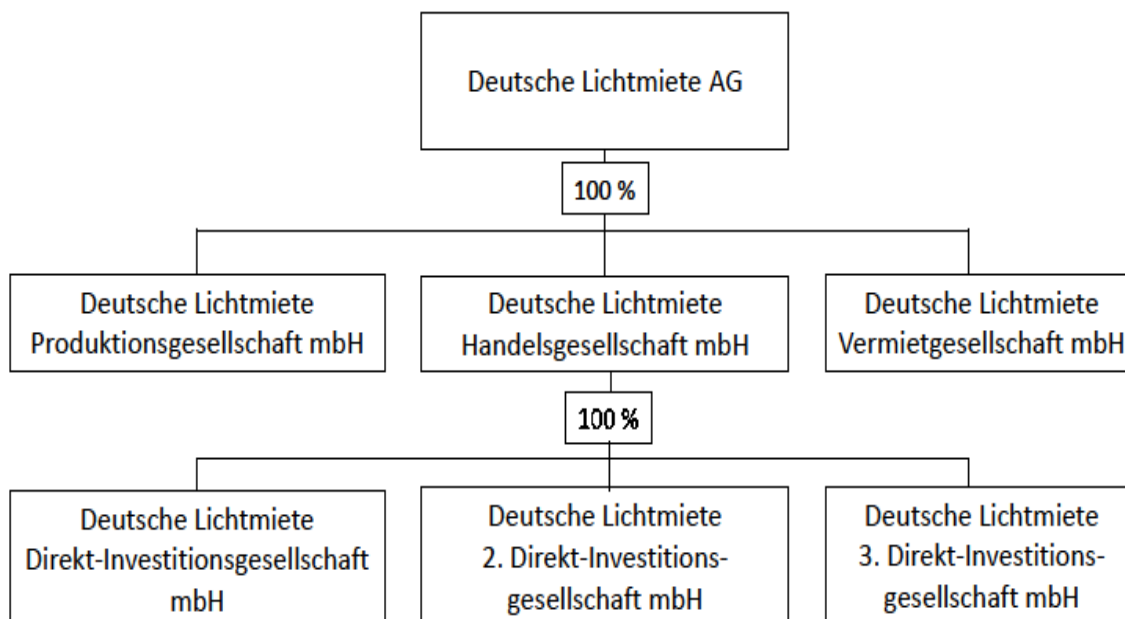
B. Wesentliche Ergebnisse

1. Die nach der jeweiligen Ziffer 11. der Anleihebedingungen vorgesehenen Sicherungsübereignungen der zu kaufenden LED-Leuchten von der Deutsche Lichtmiete AG an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger ist nicht erfolgt. Der Treuhänder hat daher kein Sicherungseigentum zugunsten der Anleihegläubiger an den LED-Leuchten erworben.
2. Die Deutsche Lichtmiete AG hat auf Basis der sogenannten „Sicherungsabrede zugunsten der Anleger“, die in den jeweiligen Wertpapierprospekten der Anleihen dargestellt ist, Sicherungsübereignungen an die jeweiligen Anleihegläubiger vertreten durch den Treuhänder vorgenommen. Die Bezeichnung der Anleihegläubiger ist in diesem Zusammenhang jedoch zu unbestimmt und außerdem liegt keine wirksame Bevollmächtigung des Treuhänders durch die Anleihegläubiger vor, diese bei einem Eigentumserwerb zu vertreten. Die Anleihegläubiger haben daher kein Sicherungseigentum an den LED-Leuchten erworben.
3. Soweit die Deutsche Lichtmiete Handelsgesellschaft mbH der Deutschen Lichtmiete AG Sicherungseigentum an LED-Leuchten eingeräumt hat, ist die Bestellung der Sicherheit nach § 135 Abs. 1 Ziffer 1 InsO anfechtbar.

C. Sachverhalt

1. Unternehmensstruktur

Die Deutsche Lichtmiete Unternehmensgruppe („**DLM Gruppe**“) vermietet moderne LED-Beleuchtungstechnik an Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Produktion, Handel und Dienstleistungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand. Die wesentlichen Gesellschaften der DLM Gruppe und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:



Die DLM Gruppe ist ein vertikal integrierter Konzern: Sämtliche Management- und Overhead-funktionen (insbesondere Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) werden für sämtliche Konzerngesellschaften durch die Deutsche Lichtmiete AG („**DML AG**“) als Managementholding erbracht. Die Deutsche Lichtmiete Produktionsgesellschaft mbH („**DLM Produktion**“) stellt LED-Leuchten (die „**LED-Leuchten**“) selbst her bzw. kauft diese von Drittanbietern an. Die LED-Leuchten werden von der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH („**DLM Vermiet**“) an Kunden vermietet (einschließlich der vorherigen Lichtplanung, Umrüstung, Installation, etc.). Die Deutsche Lichtmiete Handelsgesellschaft mbH („**DLM Handel**“) betreibt den (Zwischen-)Handel und die (Zwischen-)Vermietung der LED-Leuchten zwischen der DLM Produktion und der DLM Vermiet.

Im Konzernverbund existieren noch eine Vielzahl von weiteren Direktinvestitionsgesellschaften.

Die DLM Gruppe war im hier relevanten Zeitraum nicht nur einheitlich gesellschaftsrechtlich beherrscht, sondern die Geschäftsführungsorgane sämtlicher der vorgenannten Gesellschaften waren mit Herrn Alexander Hahn, dem Gründer der DLM Gruppe, als einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer bzw. Vorstand besetzt.

Anfang Mai 2022 wurden über die Vermögen der vorbeschriebenen wesentlichen Gesellschaften (u. a.) der DLM Gruppe Insolvenzverfahren eröffnet.

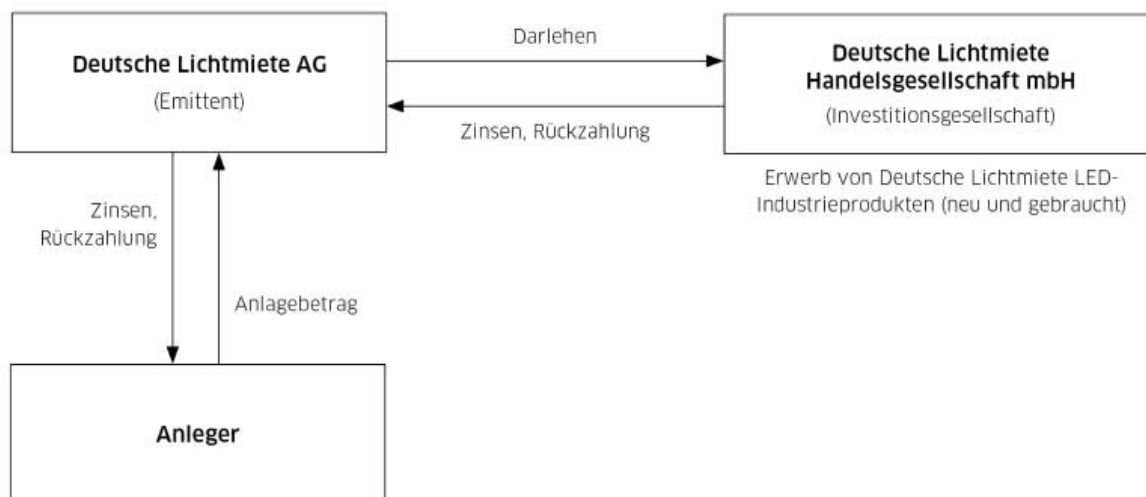
2. Finanzierung, Anleihen

Die Finanzierung der DLM Gruppe erfolgte nicht über Kreditinstitute, sondern zunächst über die von Direktinvestitionsgesellschaften emittierten Vermögensanlagen und sodann über von der DLM AG begebene Unternehmensanleihen in Form von Inhaber-Schuldverschreibungen.

Dazu wurden von der DLM AG mit Wertpapierprospekt vom 07.11.2018 die Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2023 (WKN A2NB9P / ISIN DE000A2NB9P4) (die „**Anleihe 2023**“), mit Wertpapierprospekt vom 27.06.2019 die Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2025 (WKN A2TSCP / ISIN DE000A2TSCP0) (die „**Anleihe 2025**“) und mit Wertpapierprospekt vom 07.01.2021 die Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2027 (WKN A3H2UH / ISIN DE000A3H2UH3) (die „**Anleihe 2027**“) (einzeln oder auch zusammen die „**Anleihe(n)**“; die Wertpapierprospekte einzeln oder zusammen der / die „**Wertpapierprospekt(e)**“) über jeweils bis zu EUR 50 Mio. an Anleger angeboten (die Anleger einzeln oder zusammen der / die „**Anleihegläubiger**“). Die Anleihen wurden über die Deutsche Lichtmiete Vertriebsgesellschaft für ethisch-ökologische Kapitalanlagen mbH und über die von dieser Gesellschaft „beauftragten“ Vermittler platziert und vermittelt. Nach Angaben der früheren Geschäftsleitung der DLM AG ist eine Börsennotierung der Anleihen durch die DLM AG weder beantragt noch nachträglich genehmigt worden. Sämtliche Anleihen wurden und werden im Freiverkehr gehandelt.

Die DLM AG hat mit der DLM Handel vor Veröffentlichung der Wertpapierprospekte jeweils einen verzinsten Darlehensvertrag in Höhe des jeweiligen Anleihebetrages abgeschlossen. Unter Berücksichtigung des Platzierungsverlaufes der Anleihen erfolgte sodann eine (tranchenweise) Auszahlung des Darlehens. Die Rückzahlung des jeweiligen Darlehens sollte endfällig erfolgen. Die DLM Handel sollte das Darlehen zweckgebunden für den Erwerb von LED-Leuchten von der DLM Produktion einsetzen. Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag sollte die DLM Handel der DLM AG aufgrund einer ebenfalls vor der Veröffentlichung der Wertpapierprospekte vereinbarten Sicherungsabrede LED-Leuchten mit einem Verkehrswert in Höhe des jeweils valuierten Darlehens sicherungsübereignet (die „**Sicherungsabrede DLM AG**“).

Investitionsstruktur



Ebenfalls vor Veröffentlichung der Wertpapierprospekte schloss die DLM AG jeweils eine Sicherungsabrede mit der THD Treuhanddepot GmbH (der „**Treuhänder**“) ab, wobei der Treuhänder in dieser Sicherungsabrede als Vertreter der Anleihegläubiger aufgetreten ist (die „**Sicherungsabrede Anleihegläubiger**“). Hiernach sollten alle Sicherheiten aus dem Darlehensvertrag zwischen der DLM AG und der DLM Handel zur Sicherung der Anleihegläubiger an die Anleihegläubiger übertragen werden, wobei die DLM AG zur Nutzung, insbesondere zur Vermietung, berechtigt sein sollte. Der Treuhänder und die DLM AG schlossen – ebenfalls vor der Veröffentlichung des jeweiligen Wertpapierprospektes – einen Treuhandvertrag ab, wonach der Treuhänder die Mittelverwendung der Einzahlungen von Anleihegläubigern prüfen und die zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten verwalten sollte (der „**Treuhandvertrag**“).

In den Wertpapierprospekten waren neben dem Treuhandvertrag und der Sicherungsabrede Anleihegläubiger auch die jeweiligen Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) abgedruckt. In den Anleihebedingungen wurde – im Gegensatz zur Sicherungsabrede Anleihegläubiger – angegeben, dass das Sicherungseigentum an LED-Leuchten direkt an den Treuhänder übertragen werden sollte und der Treuhänder diese sodann zugunsten der Anleihegläubiger halten sollte. In den Anleihebedingungen wurde außerdem noch bezüglich der Übertragung der Anleihe angegeben, dass eine Übertragung der Anleihe durch Übertragung des Miteigentumsanteils an der Globalurkunde auf Dritte gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich sei.

Die DLM Handel sollte gemäß der Sicherungsabrede DLM AG berechtigt sein, das Sicherungsgut – die LED-Leuchten – im normalen Geschäftsverkehr zu nutzen und insbesondere zu vermieten. Gemäß dem Modell der DLM Gruppe sollten diese an die DLM Vermiet vermietet werden, die diese wiederum an Industriekunden (die „**Industriemieter**“) vermieten sollte.

3. Sicherungsübereignung bzgl. der LED-Leuchten

a) Sicherungsübereignung von der DLM Handel an die DLM AG

Die Übereignung innerhalb der DLM Gruppe sollte insoweit erfolgen, als dass die DLM Handel von der DLM Produktion LED-Leuchten erwirbt, übereignet bekommt und diese sodann aufgrund der Sicherungsabrede DLM AG an diese sicherungsübereignet. Dazu wurde in der Sicherungsabrede DLM AG Folgendes vereinbart:

§ 2 Übereignung und Übergabesurrogat

Die Sicherungsgeberin [DLM Handel] übereignet der Sicherungsnehmerin [DLM AG] hiermit das in § 1 bezeichnete Sicherungsgut. Erwirbt die Sicherungsnehmerin das Anwartschaftsrecht an unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Deutsche Lichtmiete LED-Industrieprodukten (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör), so überträgt die Sicherungsgeberin der Sicherungsnehmerin hiermit das Anwartschaftsrecht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Sicherungsgeberin das Sicherungsgut für die Sicherungsnehmerin unentgeltlich verwahrt. Befindet sich das Sicherungsgut im unmittelbaren Besitz Dritter, tritt die Sicherungsgeberin hiermit der Sicherungsnehmerin die Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

b) Sicherungsübereignung von der DLM AG an die Anleihegläubiger

Die Anleihebedingungen in den Wertpapierprospekten beinhalteten folgende Regelung, wonach der Treuhänder Inhaber der Sicherheiten werden sollte; diese jedoch für die Anleihegläubiger verwalten sollte:

11.3 Bestellung von Sicherheiten: Die Besicherung erfolgt durch die Bestellung der folgenden Sicherheiten an die Treuhänderin [Treuhänder] zugunsten der Anleihegläubiger aufgrund gesonderter Vereinbarung:

11.3.1 Sicherungsübereignung von LED-Industrieprodukten (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör), wobei der Verkehrswert der LED-Industrieprodukte

(neu und gebraucht) (inkl. Zubehör) dem nach Ziff. 11.2 freizugebenden Betrag zu entsprechen hat. Der Verkehrswert ist der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) für die LED-Industrieprodukte (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör).

12.2 Verwaltung der Sicherheiten: Die Sicherheiten werden von der Treuhänderin zugunsten der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen eines Treuhandvertrages gehalten und verwaltet. Die Treuhänderin wird im Außenverhältnis der Inhaber der Sicherheiten, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.

Gemäß § 1.2 des Treuhandvertrages war Gegenstand des Treuhandvertrages u. a. die

„...Verwaltung und ggf. Verwertung der zu Gunsten der Anleger bestellten Sicherheiten durch die Treuhänderin gem. § 11 der Anleihebedingungen. Die Bestellung der Sicherheiten erfolgt nach Maßgabe der Sicherungsabrede vom 03. November 2020 und umfasst die Sicherungsübereignung von LED-Industrieprodukten (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör)“.

Gemäß dem Rubrum der Sicherungsabrede Anleihegläubiger wurde diese zwischen der DLM AG als Sicherungsgeberin und „den Gläubigern der von der Sicherungsgeberin emittierten Inhaberschuldverschreibung mit der WKN (...), diese vertreten durch die THD Treuhanddepot GmbH“ als Sicherungsnehmer abgeschlossen.

Die Sicherungsübereignung der LED-Leuchten sollte gemäß der Sicherungsabrede Anleihegläubiger wie folgt erfolgen:

IV. Sicherungsübereignung

§ 1 Gegenstand der Sicherungsübereignung

1.1 Zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Sicherungsnehmer aus der Schuldverschreibung „Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2027“ überträgt die Sicherungsgeberin [DLM AG] den Sicherungsnehmern LED-Industrieprodukte (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör) (nachfolgend „Sicherungsgut“ genannt) mit einem Verkehrswert in Höhe von bis zu 50.000.000 Euro (Fünfzig Millionen Euro). Der Verkehrswert ist der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) für die LED-Industrieprodukte (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör).

1.2 Die Sicherungsgeberin stellt sicher, dass zu jeder Zeit den Sicherungsnehmern Sicherungsgut übereignet ist, das einem Verkehrswert in Höhe von 100 % der valutierenden Schuldverschreibungen entspricht. Zu diesem Zweck ist die Sicherungsgeberin berechtigt, untergegangenes oder beschädigtes Sicherungsgut durch gleichwertiges Sicherungsgut zu ersetzen (Pfandtausch).

§ 2 Übereignung und Übergabesurrogat

Die Sicherungsgeberin übereignet den Sicherungsnehmern hiermit das in Ziffer IV. § 1 bezeichnete Sicherungsgut. Erwirbt die Sicherungsgeberin das Anwartschaftsrecht an unter Eigentumsvorbehalt gelieferten LED Industrieprodukten (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör), so überträgt die Sicherungsgeberin den Sicherungsnehmern hiermit das Anwartschaftsrecht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Sicherungsgeberin das Sicherungsgut für die Sicherungsnehmer unentgeltlich verwahrt oder durch Dritte verwahren lässt. Befindet sich das Sicherungsgut im unmittelbaren Besitz Dritter, tritt die Sicherungsgeberin hiermit den Sicherungsnehmern die Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

Als Sicherungszweck wurde Folgendes angegeben:

III. Sicherungszweck

Die Übereignung des Sicherungsgutes gemäß nachfolgender Ziffer IV. sowie die Sicherungsabtretung von Guthaben gemäß nachfolgender Ziffer V. dienen der Sicherung sämtlicher Forderungen der Sicherungsnehmer gegen die Sicherungsgeberin aus der Schuldverschreibung „Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2027“. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sicherheitenbestellung trägt die Sicherungsgeberin.

Dazu sollte der Treuhänder folgende Aufgaben übernehmen:

II. Aufgaben der Treuhänderin

Die Treuhänderin [Treuhänder] nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Vertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Sicherungsnehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrages sowie des Treuhandvertrages zwischen der Treuhänderin und der Sicherungsgeberin vom 03. November 2020 wahr. Die Treuhänderin verwaltet sämtliche den Gläubigern der Schuldverschreibung „Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2027“ übertragenen Sicherheiten und Rechte zu deren

Gunsten. Die Gesamtheit der an die Sicherungsnehmer übertragenen Sicherheiten und Rechte bilden das von der Treuhänderin verwaltete Sicherungsgut. Jedem einzelnen Sicherungsnehmer stehen die Rechte gegen die Treuhänderin aus diesem Vertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).

c) Tatsächlicher Ablauf

Bezüglich der nach dem Anleihemodell vorgesehenen Übertragungen von LED-Leuchten innerhalb der DLM Gruppe liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand der Insolvenzverwaltung folgende Informationen vor:

Die DLM Produktion hat Rechnungen an die DLM Handel über den Erwerb von LED-Leuchten gestellt. (Schriftliche) Kaufverträge liegen dazu nicht vor. Diese Rechnungen enthielten zum Teil bestimmte Seriennummern, zum Teil jedoch auch keine Seriennummern, sondern nur die Anzahl und den Modelltyp der LED-Leuchten. Die DLM Handel hat sodann am selben Datum, an welchem die Rechnung der DLM Produktion ausgestellt wurde, ein Schreiben an die DLM AG erstellt, wonach die DLM Handel LED-Leuchten erworben habe. Auch hierbei wurden teilweise konkrete Seriennummern benannt, teilweise jedoch nur die Anzahl und der Modelltyp der LED-Leuchten. Ob die LED-Leuchten zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt waren oder nicht, ist nicht bekannt. Weiter erklärte die DLM Handel, dass sie diese LED-Leuchten der DLM AG unter Verweis auf die Sicherungsabrede DLM AG übereignen wolle (das „**Schreiben DLM Handel**“).

Ebenfalls mit selben Datum erklärte die DLM AG sodann schriftlich gegenüber dem Treuhänder, dass die DLM Handel LED-Leuchten erworben habe und diese an die DLM AG sicherungsübereignet wurden. Unter Verweis auf die Sicherungsabrede Anleihegläubiger erklärte die DLM AG die Sicherungsübereignung an die Anleihegläubiger der jeweiligen Anleihe (das „**Schreiben DLM AG**“). Konkret heißt es in den jeweiligen Schreiben DLM AG jeweils gleichlautend:

„Gemäß Ziffer IV der Sicherungsabrede vom [Datum der jeweiligen Sicherungsabrede] zwischen der Deutsche Lichtmiete AG und den Gläubigern der Inhaberschuldverschreibung mit der [genaue Bezeichnung der jeweiligen Anleihe] mit der Bezeichnung „Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 202[Jahr je nach Anleihe]“, diese vertreten durch die THD Treuhanddepot GmbH, werden die in Anlage 1 aufgeführten LED-

Industrieprodukte (neu und gebraucht) (inkl. Zubehör) hiermit den Gläubigern der vorgenannten Inhaberschuldverschreibung als Sicherheit übereignet.“

Weiter lag sodann noch eine Auszahlungsanweisung von der DLM AG an die Landessparkasse zu Oldenburg vor, wonach eine Auszahlung auf ein Konto der DLM AG in Höhe des Rechnungsbetrages der DLM Produktion an die DLM Handel veranlasst werden sollte. Vorgeesehen war neben der Unterschrift der DLM AG auch die Unterschrift des Treuhänders. Uns lag jedoch keine unterzeichnete Version vor.

In der faktischen Durchführung sollte somit die Sicherungsübereignung entsprechend der Sicherungsabrede Anleihegläubiger an die Anleihegläubiger, vertreten durch den Treuhänder, erfolgen, nicht aber die Sicherungsübereignung an den Treuhänder, zu Gunsten der Anleihegläubiger, wie in den Anleihebedingungen vorgesehen. Insgesamt liegen der Insolvenzverwaltung für den Zeitraum 2019 – 2021 ca. 140 Schreiben DLM AG vor, mit denen jeweils LED-Leuchten den Anleihegläubigern der verschiedenen Anleihen sicherungsübereignet werden sollten.

4. Sachverhaltsermittlung und Existenz der LED-Leuchten

Der vorstehend geschilderte Sachverhalt beruht auf den Angaben der Insolvenzverwaltung. Deren Informationen beruhen auf Gesprächen mit Mitarbeitern der DLM Gruppe sowie den aufgefundenen Unterlagen. Aufgrund der Beschlagnahme einer Vielzahl von Unterlagen der DLM Gruppe durch die Staatsanwaltschaft, (drohender) strafrechtlicher Ermittlungen gegen Mitarbeiter der DLM Gruppe und dem Verlust von Wissensträgern infolge der zunächst erfolgten Rücknahme der ursprünglichen Eigenanträge ist die Aufarbeitung des Sachverhaltes äußerst schwierig. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Sachverhalt von dem geschilderten Sachverhalt abweichen könnte. Unsere rechtliche Prüfung basiert auf dem vorstehend geschilderten Sachverhalt.

Die Ermittlungen der Insolvenzverwaltungen haben nach aktuellem Stand ergeben, dass intern der DLM AG 237.409 LED-Leuchten mit Seriennummern zugeordnet werden. Eine (vorläufige) Bestandsaufnahme ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass von diesen 237.409 LED-Leuchten insgesamt nur 26.276 LED-Leuchten vorhanden sind und zu den weiteren 211.133 Seriennummern tatsächlich keine LED-Leuchten existieren, d. h. LED-Leuchten mit einer entsprechenden Seriennummer nicht produziert worden sind.

D. Rechtliche Prüfung

Zu prüfen ist, ob und wer (Sicherungs-)Eigentum an den LED-Leuchten erlangt haben könnte.

1. Sicherungsübereignung gemäß den Anleihebedingungen an den Treuhänder

a) Regelung in den Anleihebedingungen

Gemäß Ziffer 11.3 der Anleihebedingungen sollten die Sicherheiten „*an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger*“ bestellt werden und gemäß Ziffer 12.2 der Anleihebedingungen sollte der Treuhänder diese Sicherheiten „*zugunsten der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen eines Treuhandvertrages*“ halten und verwalten; der Treuhänder sollte „*im Außenverhältnis Inhaber der Sicherheiten*“ werden, diese „*im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger*“ halten. Der Wortlaut der Anleihebedingungen ist insoweit eindeutig: Nicht die Anleihegläubiger, wohl aber der Treuhänder sollte das Sicherungseigentum an den LED-Leuchten erwerben, dieses dann jedoch für die Anleihegläubiger halten.

b) Übereignung an den Treuhänder?

Die Anleihebedingungen regeln jedoch nur schuldrechtliche Verpflichtungen, nicht aber bereits die dingliche Verfügung. Die tatsächliche Sicherungsübereignung an den Treuhänder könnte durch das Schreiben DLM AG erfolgt sein. Dafür müssten sich die DLM AG und der Treuhänder insbesondere darüber einig gewesen sein, dass der Treuhänder (Sicherungs-)Eigentum an LED-Leuchten erwerben sollte und damit die Person des Erwerbers bestimmt gewesen sein.¹

Die Einigung ist zunächst einmal ein dinglicher Vertrag, auf welchen die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte grundsätzlich Anwendung finden.² Gemäß dem Schreiben DLM AG erklärte diese, dass die in Anlage 1 zum Schreiben DLM AG aufgeführten LED-Leuchten „*gemäß Ziffer IV der Sicherungsabrede vom 3. November 2020 zwischen der Deutsche Lichtmiete AG und den Gläubigern der Inhaberschuldverschreibung (...), diese vertreten durch die THD Treuhanddepot GmbH (...), hiermit den Gläubigern der vorgenannten Inhaberschuldverschreibung als Sicherheit übereignet*“ werden.

¹ MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 929 Rn. 26.

² BeckOK BGB/Kindl, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 929 Rn. 8.

aa) Wortlaut

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Schreibens DLM AG sollten die LED-Leuchten an die Anleihegläubiger, diese vertreten durch den Treuhänder, sicherungsübereignet werden und nicht an den Treuhänder selbst. Dem Wortlaut des Schreibens DLM AG nach ist eine Übereignung an den Treuhänder von der DLM AG nicht beabsichtigt gewesen. Stattdessen wollte die DLM AG im Einklang mit dem Wortlaut der Sicherungsabrede Anleihegläubiger an die Anleihegläubiger übereignen.

bb) Auslegung im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen

Fraglich ist, ob das Schreiben DLM AG vor dem Hintergrund der weiteren Unterlagen so ausgelegt werden kann, dass doch eine Übereignung an den Treuhänder in Betracht kommt. Als dinglicher Vertrag kann die Einigung bzw. der Antrag nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden.³ Nach den Anleihebedingungen sollte eine Übereignung an den Treuhänder erfolgen. Die Anleihebedingungen sind in den Wertpapierprospekten ebenso wie die Sicherungsabrede Anleihegläubiger abgedruckt. Eine Rangfolge der Unterlagen, die jeweils vollständig im selben Abschnitt der Wertpapierprospekte wiedergegeben werden, lässt sich nicht erkennen. Außerhalb der reinen Darstellung der vollständigen Texte wird die Sicherungsabrede Anleihegläubiger mit der Übertragung an die Anleger in den Wertpapierprospekten noch einmal ausführlich beschrieben (in der Anleihe 2023 in Ziffer 3.3.2.3, in der Anleihe 2025 in Ziffer 4.3.2.1.3 und in der Anleihe 2027 in Ziffer 6.2.3.3). Eine weitere ausführliche Darstellung der Anleihebedingungen mit einer expliziten Erwähnung der Übertragung auf den Treuhänder erfolgt in den Wertpapierprospekten nicht.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann die rein schuldrechtliche Regelung in den Anleihebedingungen, grundsätzlich an den Treuhänder zu übereignen, nicht über den ausdrücklichen Wortlaut des Schreibens DLM AG hinweghelfen. Eine Auslegung, dass entgegen dem Wortlaut des Schreibens DLM AG an den Treuhänder übereignet werden sollte, erscheint nicht vertretbar.

Nach Informationen der Insolvenzverwaltung ist im Übrigen auch der Treuhänder nicht davon ausgegangen, dass an ihn das (Sicherungs-)Eigentum übertragen werden sollte, sondern

³ MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 929 Rn. 27.

dass der Treuhänder ausschließlich auf Basis der Sicherungsabrede Anleihegläubiger als Vertreter einer Eigentumsübertragung auf die Anleihegläubiger agieren wollte.

c) Ergebnis

Eine Sicherungsübereignung an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger auf Basis der Anleihebedingungen ist damit nicht zustande gekommen.

2. Sicherungsübereignung an die Anleihegläubiger

Wie aufgezeigt, erklärte die DLM AG gemäß der Sicherungsabrede Anleihegläubiger LED-Leuchten mit ca. 140 Schreiben DLM AG Sicherungseigentum an die Anleihegläubiger der jeweiligen Anleihe, diese jeweils vertreten durch den Treuhänder, zu übereignen. Die DLM AG hatte damit jedenfalls die Absicht, den jeweiligen Anleihegläubigern der jeweiligen Anleihe Sicherungseigentum einzuräumen und hat eine entsprechende zielgerichtete Erklärung auf Übereignung konkreter LED-Leuchten abgegeben. Fraglich ist aber, ob hier eine wirksame Vertretung auf Seiten der Anleihegläubiger durch den Treuhänder vorlag (dazu unter a)) und ob der Empfänger der Übereignung den Bestimmtheitserfordernissen genügt (dazu unter b)).

a) Einigung mit Treuhänder als Stellvertreter der Anleihegläubiger

Gemäß der Sicherungsabrede Anleihegläubiger und dem Wortlaut des Schreiben DLM AG sollte der Treuhänder die Anleihegläubiger bei der Sicherungsübereignung vertreten.

aa) Wirksame Bevollmächtigung des Treuhänders?

Grundsätzlich ist Stellvertretung im Rahmen der dinglichen Einigung zulässig.⁴ Der Treuhänder ist hier jedoch von den Anleihegläubigern niemals wirksam bevollmächtigt worden. Der Treuhandvertrag wurde zwischen der DLM AG und dem Treuhänder geschlossen. Die Anleihegläubiger selbst haben keinen direkten Vertrag mit dem Treuhänder abgeschlossen. Auch die Anleihebedingungen sahen keine Bevollmächtigung des Treuhänders durch die Anleihegläubiger insoweit vor, dass dieser die Anleihegläubiger dinglich vertreten sollte: In Ziffer 11.3 der Anleihebedingungen wird dargestellt, dass der Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger Sicherheiten halten soll. Eine dingliche Bevollmächtigung, diese Sicherheiten im Namen der Anleihegläubiger zu erwerben, kann dem nicht entnommen werden. Eine solche war

⁴ MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 929 Rn. 40.

grundsätzlich auch gerade nicht notwendig, denn nach den Anleihebedingungen sollte der Treuhänder selbst das Eigentum erhalten und gerade nicht die Anleihegläubiger.

Die bloße Aufnahme des Textes der Sicherungsabrede Anleihegläubiger in die jeweiligen Wertpapierprospekte ist auch nicht ausreichend, um dadurch eine konkludente Bevollmächtigung des Treuhänders allein durch den Umstand anzuerkennen, dass ein Anleihegläubiger die Anleihe gezeichnet hat. Umstände außerhalb der Anleihebedingungen können dem Anleihegläubiger nicht entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang stellt die Bevollmächtigung des Treuhänders – im Vergleich zum Eigentumserwerb durch den Treuhänder – auch nicht ein von den Anleihebedingungen abgedecktes bloßes „Minus“ dar. Die Stellung als tatsächlicher (Mit-)Eigentümer einer Sache ist ein wesentlicher Unterschied zu einer rein schuldrechtlichen Berechtigung an Erlösen aus der Verwertung der Sicherheit.

bb) Genehmigung durch die Anleihegläubiger

Grundsätzlich ist auch eine Vertretung ohne Vertretungsmacht möglich, mit der Folge, dass der Vertretene die Einigung durch Genehmigung nach §§ 177 Abs. 1, 182, 184 BGB für sich gelten lassen kann.⁵ Eine solche Genehmigung müsste aber gemäß §§ 184, 182 Abs. 1 BGB dem Treuhänder als vollmachtlosen Vertreter oder der DLM AG als anderer Teil i. S. d. § 182 Abs. 1 BGB zugegangen sein. Für die Abgabe einer solchen Erklärung (aller jeweiligen) Anleihegläubiger liegen bisher keine Anhaltspunkte vor.

Im Hinblick auf das zwischenzeitlich eröffnete Insolvenzverfahren könnte zudem fraglich sein, ob eine Genehmigung jetzt überhaupt noch erklärt werden kann. Gemäß § 91 Abs. 1 InsO können Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners zugrunde liegt. Dem Wortlaut des § 91 Abs. 1 InsO nach kann somit keine Genehmigung mehr nach Insolvenzeröffnung erfolgen bzw. ist eine solche unwirksam. Allerdings wirkt eine Genehmigung nach § 184 Abs. 1 BGB auf den Zeitpunkt der Verfügung zurück, die vorliegend vor der Insolvenzeröffnung stattgefunden hat. Die Insolvenzeröffnung und § 91 InsO beseitigen die Verfügungsbefugnis des Schuldners, lassen aber die Genehmigungsbefugnis eines außenstehenden Dritten unangetastet.⁶ Eine von Anlagegläubigern nunmehr erteilte Genehmigung könnte also ggf. noch die Einigung bewirken.

⁵ BeckOGK/Klinck, 1.1.2022, BGB § 929 Rn. 53.

⁶ NJW-RR 2009, 705, beck-online.

Bis zur Genehmigung des Vertrages durch die Anleihegläubiger kann die DLM AG gemäß § 178 BGB jedoch grundsätzlich sowohl gegenüber den Anleihegläubigern als auch gegenüber dem Treuhänder als Vertreter (vgl. § 178 S. 2 BGB) den Widerruf des (dinglichen) Vertrages erklären – auch wenn der Treuhänder nicht als Stellvertreter bevollmächtigt war bzw. zum Empfang von Willenserklärungen für die Anleihegläubiger legitimiert war, denn dieser Umstand eröffnet überhaupt erst den Anwendungsbereich des § 178 BGB.⁷ Insbesondere kann der Widerruf auch vor einer Aufforderung des Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung nach § 177 BGB erklärt werden.⁸ Mit Zugang des Widerrufs wird der schwebend unwirksame (dingliche) Vertrag dann endgültig unwirksam.⁹

Gemäß § 178 S. 1 Hs. 2 BGB ist der Widerruf allerdings ausgeschlossen, wenn die DLM AG den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluss des Vertrages gekannt hat.¹⁰ Nur positive Kenntnis, nicht aber (grob fahrlässiges) Kennenmüssen führt zum Ausschluss des Widerrufsrechtes. Unerheblich ist, ob die Unkenntnis des Geschäftsgegners in einem Sachverhalts- oder Rechtsirrtum gründet. Umgekehrt ist nicht entscheidend, dass die im Ergebnis zutreffende Erkenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht auf einer zutreffenden Erfassung von Sachverhalt und Rechtslage beruht.¹¹ Hier ist davon auszugehen, dass die DLM AG von einer wirksamen Bevollmächtigung des Treuhänders ausgegangen ist und somit keine positive Kenntnis von der fehlenden Bevollmächtigung vorlag. Die DLM AG wollte an die Anleihegläubiger, vertreten durch den Treuhänder, entsprechend der Sicherungsabrede Anleihegläubiger übereignen. In Anbetracht dessen, dass die DLM AG bzw. die DLM Gruppe die Übereignungsvorgänge unter Mitwirkung ihrer rechtlichen Berater entwickelt hatte, ist davon auszugehen, dass sie von einer wirksamen Bevollmächtigung ausging. Denn es kann unterstellt werden, dass anderenfalls die DLM AG ein anderes Übereignungsmodell entwickelt hätte, um sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Sicherungsübereignung nachkommt.

cc) Übertragung ohne Einigung

Die Übertragung des Sicherungseigentums könnte aber auch ohne die Vertretung der Anleihegläubiger durch den Treuhänder erfolgt sein, wenn hier ausnahmsweise die Erklärung der DLM AG für eine wirksame Übereignung ausreichen würde.

⁷ MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, BGB § 178 Rn. 9.

⁸ BeckOK BGB/Schäfer, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 178 Rn. 3.

⁹ MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, BGB § 178 Rn. 11.

¹⁰ MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, BGB § 178 Rn. 6.

¹¹ BeckOGK/Ulrici, 1.8.2021, BGB § 178 Rn. 34.

Für die Bestellung einer Sicherungshypothek für Inhaberpapiere findet sich in § 1188 BGB die Sondervorschrift, dass die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt. Der für die Inhaberrhypothek an sich geltende Einigungsgrundsatz wäre hier wegen der Unbestimmtheit des Gläubigers nicht durchführbar,¹² deshalb genügt nach der Vorschrift die einseitige Bestellungserklärung des Eigentümers.

Fraglich ist, ob diese Sondervorschrift im Sinne einer Verfügung zugunsten Dritter (analog zu § 328 BGB) auf die Sicherungsübereignung übertragbar ist. Dingliche Verträge zugunsten Dritter erkennt die Rechtsprechung jedoch nicht an.¹³ Zudem entstünden praktische Probleme bei der Frage, wann der Übergabeakt oder das erforderliche Surrogat in der Person des Dritten angesichts der Zurückweisungsmöglichkeit nach § 333 BGB vollzogen ist.¹⁴

dd) Zwischenergebnis

Im Ergebnis liegt eine wirksame Einigung hinsichtlich der verschiedenen Sicherungsübereignungen jedenfalls bisher nicht vor. Derzeit könnten die Anleihegläubiger ggf. noch die Genehmigung erklären (dazu sogleich). Die DLM AG könnte den Widerruf von der Verfügung bzw. dem dinglichen Vertrag gegenüber dem Treuhänder oder den Anleihegläubigern erklären mit der Rechtsfolge, dass die Einigung endgültig unwirksam wäre.

b) Bestimmtheit des Übereignungsempfängers

Nach der Sicherungsabrede Anleihegläubiger sowie den ca. 140 Schreiben DLM AG sollte die jeweilige Übereignung der jeweiligen LED-Leuchten an „die“ Gläubiger der jeweiligen Anleihe erfolgen. Soweit das Eigentum an einem Gegenstand, hier jede einzelne LED-Leuchte, mehreren Personen zustehen soll, so können diese Personen entweder Gesamthandseigentum als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 705 ff. BGB oder Bruchteilseigentum als Gemeinschaft nach Bruchteilen nach den §§ 741 ff. BGB erlangt haben.

¹² MüKoBGB/Lieder, 8. Aufl. 2020, BGB § 1188 Rn. 1.

¹³ BGH NJW 1993, 2617; BeckOK BGB/Janoschek, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 328 Rn. 4.

¹⁴ MüKoBGB/Gottwald, 9. Aufl. 2022, BGB § 328 Rn. 283.

aa) Gesamthandseigentum

Die DLM AG könnte hier jeweils Sicherungseigentum an alle Anleihegläubiger in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts übertragen haben. Grundsätzlich kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts formfrei auch konkludent gebildet werden.¹⁵ Dafür müssten sich die potentiellen Gesellschafter auf einen gemeinsamen Zweck der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geeinigt haben, welchen sie gemeinsam fördern wollen.¹⁶

Es liegen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anleihegläubiger (konkludent) eine solche Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden wollten. Gemäß den Anleihebedingungen war die Bildung einer solchen Gesellschaft auch gar nicht notwendig, da nach den Anleihebedingungen an den Treuhänder übereignet werden sollte. Auf Basis der Anleihebedingungen ist nicht davon auszugehen, dass der einzelne Anleihegläubiger überhaupt eine Vorstellung davon hatte, gemeinsam mit den übrigen Anleihegläubigern einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.

Gegen die Annahme eines konkludenten Vertragsschlusses diesbezüglich spricht auch, dass die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der unbestimmten Anzahl von unbekanntem Anleihegläubigern vollkommen impraktikabel wäre. Denn zunächst würde dies bedeuten, dass mangels anderer gesellschaftsvertraglicher Regelungen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 709, 713 BGB nur gemeinschaftlich vertreten werden könnte – d. h. es müssten zu jedem Rechtsgeschäft stets alle Anleihegläubiger zustimmen; die Nichtzustimmung eines einzelnen Anleihegläubigers würde faktisch zur Stilllegung der Gesellschaft führen. Eine Beschlussfassung aller jeweiligen Anleihegläubiger wäre darüber hinaus nur rein theoretisch denkbar, da die Anleihegläubiger gar nicht alle namentlich bekannt sind und es auch keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, alle Anleihegläubiger festzustellen.

Auch die Annahme, dass der Treuhänder in dieser Konstellation wie ein geschäftsführender Gesellschafter agieren sollte – abgesehen von der Tatsache, dass keine wirksame Einigung über die Stellvertretung zwischen den Anleihegläubigern und dem Treuhänder vorliegt (s.o.) – , hilft nur bedingt, da in der Sicherungsabrede Anleihegläubiger dem Treuhänder nur minimale Rechte eingeräumt wurden. Insbesondere wäre der Treuhänder nicht legitimiert, Pro-

¹⁵ MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 705 Rn. 1.

¹⁶ MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 705 Rn. 1.

zesse im Namen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu führen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wäre hier daher mangels rechtlicher Möglichkeiten zur Ermittelbarkeit der Gesellschafters prozessual handlungsunfähig.

Unklar wäre weiterhin, auf welche Art bei Übertragung einer Schuldverschreibung ein Gesellschafterswechsel erfolgen würde. Allein sinnvoll wäre ein automatisches Ausscheiden des bisherigen Anleihegläubigers aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ein automatischer Eintritt des neuen Anleihegläubigers. Auch dies müsste konkludent vereinbart sein, wofür es keinerlei Anhaltspunkte gibt.

Insgesamt ist nach unserer Auffassung nicht davon auszugehen, dass die DLM AG hier an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts übereignen wollte und auch nicht davon, dass die Anleihegläubiger darüber eine Vorstellung hatten, hier jeweils mit den anderen Anleihegläubigern hinsichtlich des Sicherungseigentums an den LED-Leuchten neben dem Halten der Schuldverschreibung jeweils noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu begründen, die das Eigentum an den LED-Leuchten hält.

bb) Bruchteileigentum

In Betracht kommt hier aber eine Übereignung der LED-Leuchten an die jeweiligen Anleihegläubiger als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen. Die DLM AG hat mit den ca. 140 Schreiben DLM AG jeweils ein Angebot zum Abschluss eines Sicherungsübereignungsvertrages für die jeweils bezeichneten LED-Leuchten an die jeweiligen Gläubiger der jeweiligen Anleihe unterbreitet. Aufgrund der ca. 140 Schreiben DLM AG könnten hier möglicherweise 140 Bruchteilsgemeinschaften entstanden sein und zwar jeweils mit den Anleihegläubigern, die zum Zeitpunkt eines Schreibens DLM AG Inhaber der jeweiligen Schuldverschreibung waren.

Wie oben bereits dargestellt, sind Einigungen über die Übereignungen bisher schon mangels Vertretungsberechtigung des Treuhänders nicht wirksam zustande gekommen. Daneben stellt sich aber die Frage, ob „die“ Anleihegläubiger als Empfänger der jeweiligen Übereignung überhaupt ausreichend bestimmt bzw. bestimmbar sind.

Im Rahmen der dinglichen Einigung müssen grundsätzlich auch die Personen des Veräußerers und des Erwerbers bestimmt sein.¹⁷ Wie oben bereits erwähnt, existiert eine Ausnahmvorschrift wie § 1188 BGB für die Übereignung beweglicher Gegenstände nicht. Die Personen

¹⁷ MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 929 Rn. 26.

müssen aber auch bei einer Übertragung von beweglichen Gegenständen nicht einander bekannt sein, auch kann eine anonyme Übereignungsofferte erfolgen; es müssen jedoch im Ergebnis die Personen bestimmt sein.¹⁸ Im Ergebnis ist es daher möglich, dass der Übereignungsempfänger bei Angabe des Angebotes noch unbekannt ist, aber spätestens mit der Annahme des Angebotes müssen die Übereignungsempfänger feststehen.

Die notwendige Nachvollziehbarkeit der Angebotsempfänger, also der jeweiligen Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der 140 Schreiben DLM AG, ist hier nicht gegeben.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist im Rahmen einer schriftlichen Abtretungserklärung über eine Grundschuld die pauschale Umschreibung „Bauherrengemeinschaft .- Straße in K., vertreten durch die Firma P...“ zu unbestimmt.¹⁹ Die Person des Abtretungsempfängers müsse demnach in der Abtretungsurkunde bestimmt und zweifelsfrei bezeichnet werden.²⁰ Während bei einem schuldrechtlichen Vertrag es genügen könne, wenn die „Bauherren“ ermittelt werden könnten, reiche dies im Rahmen der dinglichen Einigung nicht aus.²¹ Ausreichend könnte es demnach aber sein, *wenn der Übereignungsempfänger soweit bezeichnet werde, dass er identifizierbar sei oder Zweifel über die Person des Berechtigten ausgeschlossen wären; wobei die Identifizierung nicht in diesem Sinne möglich sei, wenn dafür auf Rückfragen des Vertreter Firma P zurückgegriffen werden müsse*.²²

Auch wenn das zitierte Urteil in Bezug auf eine Abtretungserklärung erging, sind die Grundsätze auch im Rahmen der dinglichen Einigung bei § 929 BGB anwendbar, da auch hier in Abgrenzung zu rein schuldrechtlichen Verträgen ein dingliches Geschäft betroffen ist. Dafür spricht insbesondere, dass der Bundesgerichtshof eine Differenzierung bezüglich der Anforderungen an die Bestimmtheit der Person bei einem dinglichen Vertrag und bei einem schuldrechtlichen Vertrag vornahm und für ersteren höhere Anforderungen aufstellte.²³

Die hier begebenen Anleihen mit Inhaberpapieren, die im Übrigen frei übertragbar sind und auch gehandelt wurden, erlauben es der DLM AG nicht, die jeweiligen Anleihegläubiger in irgendwelchen Listen oder Verzeichnissen ausfindig zu machen. Außerdem wurden die Anleihen gehandelt und die Sicherungsübereignung stellt kein akzessorisches Sicherungsrecht dar.

¹⁸ BeckOGK/Klinck, 1.1.2022, BGB § 929 Rn. 34.

¹⁹ NJW 1989, 3151, beck-online.

²⁰ NJW 1989, 3151, 3152, beck-online.

²¹ NJW 1989, 3151, 3152, beck-online.

²² NJW 1989, 3151, 3152, beck-online.

²³ NJW 1989, 3151, 3152, beck-online.

Dies bedeutet, dass es auch nichts helfen würde, die jetzigen Anleihegläubiger zu ermitteln, sondern es müssten die (teilweise ehemaligen) Anleihegläubiger für die jeweiligen 140 Bruchteilsgemeinschaften, die jeweils zum Zeitpunkt der Schreiben DLM AG Inhaber einer Schuldverschreibung waren, ermittelt werden. Erschwerend kommt weiter hier hinzu, dass zusätzlich unklar ist, zu welcher Uhrzeit am angegebenen Tag das Schreiben DLM AG an den Treuhänder ging. Erfolgte eine Abtretung an einen neuen Anleihegläubiger vor dem Zugang des Schreibens DLM AG, könnte der neue Anleihegläubiger umfasst sein, erfolgte die Abtretung hingegen nach dem Zugang des Schreibens, wäre wohl der abtretende/übertragende Anleihegläubiger erfasst. Die Vorgaben des Bundesgerichtshofes an die eindeutige Identifizierbarkeit aus der Urkunde,²⁴ können damit nicht erfüllt werden.

Bei den hier fraglichen Schuldverschreibungen gibt es für die DLM AG keine rechtlichen Möglichkeiten, die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Schreiben DLM AG zu ermitteln. Eine Sicherungsübereignung scheitert daher bereits an der Unbestimmtheit der Übertragungsempfänger.

cc) Zwischenergebnis

Unabhängig von der mangelnden Vertretungsmacht des Treuhänders ist das Übereignungsangebot der DLM AG in den Schreiben DLM AG an „die“ jeweiligen Gläubiger der Anleihen als Gemeinschaft nach Bruchteilen zu unbestimmt. Die Sicherungsübereignung scheitert dabei an den Grundsätzen des Bundesgerichtshofes zur Bestimmbarkeit der Übereignungsempfänger. Für den Willen der DLM AG, Übereignungen an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (pro Anleihe) mit den jeweiligen Anleihegläubigern als Gesellschafter vorzunehmen, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die jeweiligen Anleihegläubiger jeweils Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden wollten.

c) Ergebnis

Eine Sicherungsübereignung direkt an die Anleihegläubiger auf Basis der Sicherungsabrede Anleihegläubiger ist damit nicht zustande gekommen.

²⁴ NJW 1989, 3151, 3152, beck-online.

3. Sicherungsübereignung an die DLM AG

Wie dargestellt hat die DLM Handel LED-Leuchten an die DLM AG sicherungsübereignet. Diese Sicherungsübereignung ist jedoch nach § 135 InsO anfechtbar. Danach sind Rechtshandlungen anfechtbar, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens Sicherung gewährt hat, wenn dies innerhalb von zehn Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (der DLM Handel) erfolgt ist. Die DLM AG hält 100 % der Geschäftsanteile an der DLM Handel und ist somit Gesellschafterin im Sinne des § 135 InsO. Die Sicherungsübereignung stellt auch eine taugliche Rechtshandlung dar.²⁵ Diese erfolgte gemäß der Sicherungsabrede DLM AG ausdrücklich um das Darlehen, welches die DLM AG an die DLM Handel gewährte, abzusichern. Rechtsfolge einer erklärten Anfechtung ist gemäß § 143 InsO, dass die DLM AG das erlangte Sicherungseigentum an die DLM Handel zurückübertragen muss.²⁶

Harald Ick, LL.M.

Dr. Karl-Friedrich Curtze

²⁵ MüKoInsO/Kayser/Freudenberg, 4. Aufl. 2019, InsO § 129 Rn. 16.

²⁶ MüKoInsO/Kirchhof/Piekenbrock, 4. Aufl. 2019, InsO § 143 Rn. 46.